

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 1. April 1955	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 405. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —	233
26. 3. 55	Erste Anweisung zur Preisverordnung Nr. 405. — Anordnung über den Ausweis der Preiserhöhungen für Nutzeisen auf den Rechnungen —	234
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 406. — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —	235
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 407. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien —	236
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 408. — Anordnung über die Behandlung der Preiserhöhung für Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnisse, Guß- und Schmiedeteile sowie gezogene Stahlröhre bei Lohnarbeiten —	237
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 409. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien	238
26. 3. 55	Preisverordnung Nr. 410. — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisverordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden —	238
26. 3. 55	Anordnung über die Finanzierung der Preiserhöhungen für Schwarzmetalle in Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft	239
26. 3. 55	Anordnung zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie	242
	Berichtigung	242
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	243

Preisverordnung Nr. 405.

— Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott —

Vom 26. März 1955

§ 1

In Abänderung der Preise und Bedingungen der Preisliste Nr. V der Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. 1954 S. 52) gelten die Höchstpreise und Bedingungen der Preisliste Nr. V a (s. Anlage) zu dieser Preisverordnung. §

§ 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

(2) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, erhalten Nutzeisen zu den vor dem 1. April 1955 gültigen Preisen gemäß Preisverordnung Nr. 336 vom 18. Dezember 1953,

(3) Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerks-genossenschaften beziehen, die ihrerseits das Material zum alten Preis von den Deut-> sehen Handelszentralen erhalten.

§ 3

(1) Bei Lieferung an weiterverarbeitende Betriebe ist die sich aus dieser Preisverordnung ergebende Preiserhöhung auf den Rechnungen gesondert auszuweisen.

(2) Über die Abrechnung der Preiserhöhung erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Bestimmungen.

§ 4

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die nach dem 31. März 1955 erfolgen.

(2) Gleichzeitig werden die Preise für Nutzeisen gemäß Preisverordnung Nr. 336 — Anlage 5 — (Preisliste V — Preise für Nutzeisen) außer Kraft gesetzt.

(3) Alle anderen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 336 und der Ersten Durchführungsbestimmung hierzu vom 18. Dezember 1953 (GBl. 1954 S. 56) bleiben von dieser Preisverordnung unberührt.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

Sei b m a n n

Minister